Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Dortmund vom 07.04.2022

In der Stadt Dortmund besteht erhöhter Wohnungsbedarf. Die Stadt Dortmund ist zuständige Stelle im Sinne des § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) – § 3 Abs. 2 WFNG NRW i. V. m. § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens –. Daher hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.03.2022 nach § 17 Absatz 4 WFNG NRW die folgende Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Dortmund – Benennungsrechtsatzung – beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung gilt für die Überlassung von frei oder bezugsfertig werdendem Wohnraum, der als geförderter Wohnraum gem. § 1 Abs. 1 Nrn. 1–3 WFNG NRW dem Anwendungsbereich des WFNG NRW unterliegt und der zur Versorgung von Haushalten innerhalb der Einkommensgrenze des § 13 Abs. 1 WFNG NRW bestimmt ist.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen sind Wohnungsbestände,

- die als Eigenheime (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 WFNG NRW) bzw. als selbstgenutzte Eigentumswohnungen gefördert wurden,
- an denen die Stadt Dortmund Besetzungsrechte nach § 17 Abs. 3 WFNG NRW besitzt und
- bei denen durch eine mit dem Verfügungsberechtigten getroffene Belegungsvereinbarung oder Selbstverpflichtung sichergestellt ist, dass dieser an der Wohnraumversorgung in besonders dringenden Fällen durch eine Vergabe des geförderten Wohnraums in eigener Verantwortung mitwirkt und er in Einzelfällen auch bei der Wohnraumversorgung solcher Haushalte behilflich ist, bei denen Zweifel bestehen, ob sie ihre mietvertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

§ 2
Inhalt und Ausübung des Mieterbenennungsrechtes

(1) Verfügungsberechtigte dürfen Wohnraum, der vom Anwendungsbereich dieser Satzung erfasst wird, nur durch die Stadt Dortmund benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen.

(2) Verfügungsberechtigte haben die Stadt Dortmund unverzüglich über das Freiwerden der Wohnung bzw. über ihre bevorstehende Bezugsfertigkeit zu informieren. Die Stadt Dortmund benennt den Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl.

(3) Sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Unterrichtung durch die Verfügungsberechtigten keine Benennungen durch die Stadt Dortmund erfolgt, entfällt das Benennungsrecht für diesen Mieterwechsel.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 2 und 17 Absatz 3 des WFNG NRW entsprechend.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft und löst die bisherige Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Dortmund ab.

Sie tritt 5 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Begründung kommunaler Benennungsrechte im geförderten Mietwohnungsbau im Gebiet der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 07.04.2022

gez.

Thomas W e s t p h a l
Oberbürgermeister